



Stand: 01.07.2020

HYGIENEKONZEPT Nakurapie DeinGesundheitslehrer Florian Sauer*

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des CoronaVirus SARS-CoV-2 für innerbetrieblichen Gruppenangebote und Dienstleistungen sowie firmeninterne Arbeiten im Rahmen des SGB XI

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a. Die Anzahl der Teilnehmenden ist über die Anmeldung zu steuern und wird den geltenden Gegebenheiten und Gesetzten angepasst.
- b. Bei Gruppenangeboten ist die Teilnehmerzahl so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden zu jederzeit eingehalten wird.
- c. Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.
- d. Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden- und Gruppenanleitenden sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.
- e. Aktivitäten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie z.B. Singen, sind in geschlossenen Räumen zu vermeiden. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 5 Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des CoronaVirus SARS-CoV-2.

2. Regelung von Besucherströmen

- a. Eine Anmeldung zum Gruppenangebot ist erforderlich und zur Abwicklung im Vorfeld telefonisch anzumelden. Kein Einlass ohne vorherige Anmeldung möglich.
- b. Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes am Einlass sowie im Gruppenraum sind anzubringen oder stets zu ermöglichen.
- c. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. Einlass, Garderobe und Sanitärräume) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen oder stets zu ermöglichen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an dem Gruppenangebot zu verwehren.
- b. Gruppenanleitende sowie -teilnehmende sollten grundsätzlich eine Mund-Nasen Bedeckung tragen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
- c. Für Gruppenanleitende und -teilnehmende sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen müssen sich vor der Nutzung des Gruppenangebots die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Anbieter des Gruppenangebotes vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen.



- e. Die Kontaktdaten aller bei dem Gruppenangebot anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Frist von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c. Eine Bewirtung darf entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe reisender Unternehmer oder innerbetrieblicher Tätigkeiten erfolgen.
- d. Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren sind die Räumlichkeiten regelmäßig (in angemessenen Zeitabständen) gründlich zu lüften.
- e. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und ökologischer Einmalhandtücher waschbar zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt:

- a. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form oder durch den einweisenden Einlass auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Veranstaltung führen können.
- b. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- c. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren oder zu entlassen.
- d. Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.



Checkliste zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für mögliche Maßnahmen wie innerbetriebliche Besprechungen, Film – und Videodreharbeiten, Prüfungsvorbereitungen, Abnahme von Prüfungen in Präsenz durch Florian Sauer oder durch Hygieneberatungen, Produktberatungen und Coachings aller Art.

Jedem Teilnehmer und Besucher ist diese Liste in Besprechung zu übergeben und auf alle nötigen Regeln den Hausrechtes instruiert hinzuweisen!

Grundsätzlich ist Folgendes einzuhalten:

- (siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)
- Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen, die getragen werden sollen
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fernhalten
- Festlegung von Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; s. RKI-Empfehlungen)

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Abstandsregeln
- Anbringen von Bodenmarkierungen vor Kassen, an Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen, Markieren von Bewegungsbereichen der Mitarbeiter und der Kunden.
- Bei Abholung von Waren ("Click & Collect"): Feste Wege zu einem Abholbereich außerhalb des Geschäftes, Abstandsmarkierungen
- Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände (Plakate zum Ausdrucken zum Beispiel unter <https://www.ihk-nuernberg.de/corona-aushaenge>)
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Sicherstellung, dass Mitarbeiter/-innen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen
- an Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z.B. Kundenberatung), vorrangig keine Mitarbeiter/-innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma beschäftigen
- Hinweis an Kunden, dass zum Eigenschutz / Schutz unserer Mitarbeiter/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung geboten ist
- Bei Abholung von Waren ("Click & Collect"): Für Kunden und Mitarbeiter ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben
- Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (kostenfreie Präsentation unter <https://www.ihknuernberg.de/presentation-unterweisung>)
Grundsätzlich ist Folgendes einzuhalten: (siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)
- Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen



- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen, die getragen werden sollen
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fernhalten
- Festlegung von Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; s. RKI-Empfehlungen) Schutz- und Hygienekonzept – Vorlage 5
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen für Mitarbeiter/-innen und Kunden (Übersicht Hersteller und Händler unter <https://www.ihknuernberg.de/de/coronavirus/infektionsschutz-bei-der-oeffnung-von-unternehmen/#masken>)
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen
- Bereitstellung von PSA in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Auffordern von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- Treffen von Regelungen im Rahmen der betrieblichen Pandemieplanung, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht

Weitere Maßnahmen:

4. Handhygiene

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene (Infografiken unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>)
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handedesinfektion in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/Lager)
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner)
- Hinweis auf Hautpflege
- Bereitstellung von Einweghandschuhen

5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Anbringen von Bodenmarkierungen vor Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen
- Erstellung eines eigenen Parkplatzkonzepts (siehe <https://www.ihknuernberg.de/parkplatzkonzept>)
- wenn möglich, einen getrennten Ein- und Ausgang einrichten, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Kunden zu vermeiden
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal und Kunden, wenn nur ein Eingangstür vorhanden ist



- in kleinen Betrieben Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür
- Bei Abholung von Waren ("Click & Collect"): Festlegung von Terminen und Zeitfenstern, um Warteschlangen zu vermeiden Schutz- und Hygienekonzept – Vorlage 6

6. Arbeitsplatzgestaltung, Videodreh und Homeoffice

- Arbeitsplätze so gestalten, dass Mitarbeiter/-innen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können (mind. 1,5 m)
- Installation von transparenten Abtrennungen im Kunden- und Empfangsbereich
- Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen
- Nutzung freier Raumkapazitäten
- Vermeidung von Mehrfachbelegungen von Räumen
- Personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln
- Bereitstellung von Schutzhandschuhen

7. Dienstreisen und Meetings

- Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen nach Möglichkeit auf ein nötiges Minimum
- Zurverfügungstellung technischer Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen
- Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen den Teilnehmern

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ggfs. Schichtbetrieb)
- möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern
- durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z.B. Zeiterfassung, Umkleidekabinen, Waschräume, Duschen etc.)

9. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Zutritt betriebsfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des Betriebsgeländes sind zu dokumentieren
- Information betriebsfremder über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten
- Anpassung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Kunden-/Besuchersfrequenz Schutz- und Hygienekonzept – Vorlage 7



10. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- Anpassung der Reinigungsintervalle
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen
- Sicherstellung eines ausreichenden Abstands in Pausenräumen und Kantinen
- Umstellung auf Einweghandtücher z.B. in Kantinen, Teeküchen etc.
- Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe
- Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten
- ggf. die Kantine schließen

11. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln (kostenfreie Präsentation unter <https://www.ihk-nuernberg.de/praesentationunterweisung>)
- Erstellung einer Betriebsanweisung (Vorlage „Hygieneschutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern“ unter <https://www.ihk-nuernberg.de/de/coronavirus/corona-virus-dienstreisen-arbeitsausfall-arbeitsschutz-was-ist-arbeitsrechtlich/#betriebsanweisung>)
- Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
- Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb
- Unterweisung der Führungskräfte
- Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes

12. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggfs. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen
- regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
- Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (Vorlage „Hygieneschutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern“ unter <https://www.ihknuernberg.de/de/corona-virus/corona-virus-dienstreisen-arbeitsausfall-arbeitsschutzwas-ist-arbeitsrechtlich/#betriebsanweisung>)
- Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens
- Benennung eines Corona-Ansprechpartners
- Benennung eines betrieblichen Hygienebeauftragten
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen



Abschließende Hinweise: Aufbewahrung und Aushang

Das Schutz- und Hygienekonzept wird zur Vorlage und Einsicht aufbewahrt bzw. durch die Betriebschefin vorgelegt!

Bei Fragen zu weiteren Details dieser Regelungen können Sie sich an Firma DeinGesundheitslehrer, Florian Sauer, Neue Str. 80, 96515 Sonneberg / OT Haselbach wenden. office@nakurapie.de Tel: 036762-295719 oder 0151-22022010

ORT, DATUM: Haselbach, 01.07.2020

UNTERSCHRIFT GESCHÄFTSFÜHRER:

